

Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven

Nr. 14 vom 29. April 2010; 34. Jahrgang

SATZUNG

der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven,
über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. BGVB. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366) und der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366) und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 25. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Samtgemeinde Bederkesa wälzt die Abwasserabgabe, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (cbm) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflicht

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitern ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, von dem aus Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.
- (3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen mit Inkrafttreten dieser Satzung und im übrigen mit dem auf den Beginn der Einleitung folgenden Monatsersten.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.
- (4) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung im Sinne dieser Satzung dadurch entfällt, dass ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt oder der/die Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und Abgabesatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird nach Zahl der auf dem Grundstück am 30. Juni des Veranlagungsjahres mit Hauptwohnsitz behördlichen gemeldeten Einwohner/innen berechnet. Bei Wechsel des Abgabepflichtigen gemäß § 2 Absatz 3 wird die Abwasserabgabe nach den zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats gemeldeten Personen berechnet.
- (2) Werden die Grundstücke teilweise oder ausschließlich gewerblich genutzt, so sind den Einwohnern nach Absatz 1 die am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück Beschäftigten hinzuzurechnen.
- (3) Die Abgabe beträgt je Einwohner/ in ab den 01. Januar 2010 17,90 € im Jahr.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben der Samtgemeinde Bederkesa verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. April für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Pflichten des Abgabepflichtigen

- (1) Der/ Die Abgabepflichtige hat der Samtgemeinde Bederkesa die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 8 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2, Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), sofern sie Abgabengefährdungen darstellen und können gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Bederkesa vom 24. September 1991 außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 25. März 2010

(L.S.)

Samtgemeinde Bederkesa
Wojzischke
Samtgemeindebürgermeister